# Briefvorlage an Krankenversicherung

**Betrifft: Original-Verordnung eines anfallssuppressiven Medikaments**

**Name und evtl. Versicherungsnummer Patient\*in**

[Datum]

Sehr geehrte/r \*\*\*

Herr/Frau XX ist mein/e Patient/in und wird seit (Jahr) mit dem Präparat YYY behandelt. Er/sie hat mich informiert, dass Sie einen Bericht zur Verschreibung des Original-Anfallssuppressivums YYY verlangen, um Ihrer Leistungspflicht nachkommen zu können.

Trotz der Neuregelung zum Selbstbehalt ist Artikel 52a des KVG zum Substitutionsrecht weiterhin gültig: «*Sind mehrere Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der Spezialitätenliste aufgeführt, so können Apotheker oder Apothekerinnen bei gleicher medizinischer Eignung für die versicherte Person ein preisgünstigeres Arzneimittel abgeben, wenn nicht der Arzt oder die Ärztin beziehungsweise der Chiropraktor oder die Chiropraktorin ausdrücklich die Abgabe des Originalpräparates verlangt. Ersetzt die abgebende Person das verschriebene durch ein preisgünstigeres Arzneimittel, so informiert sie die verschreibende Person darüber.»*

Das BAG führt in seinem Schreiben an die Verbände der Leistungserbringer vom 2. Februar 2022 aus: «Grundsätzlich obliegt es den Leistungserbringern **in gut begründeten Fällen, wie z.B. im Fall von Patienten und Patientinnen mit gut eingestelltem antiepileptischen Therapien, sicherzustellen, dass auf eine Substitution verzichtet wird** und dies auch korrekt abrechnet wird, so dass den Versicherten keine zusätzlichen Kosten entstehen».

Auf allen Rezepten der/des oben genannten Patienten/Patientin sind klare Vermerke angebracht.

Für Epilepsiebetroffene ist ein Präparatewechsel der Antikonvulsiva (also Original → Generikum, Generikum → Original oder Generikum 1 → Generikum 2) (lebens-)gefährlich und kann einschneidendste körperliche (Unfall), psychologische und sozial-berufliche Folgen haben. Die Literatur hierzu ist eindeutig. Dementsprechend weist die Schweizerische Epilepsie-Liga auch immer wieder auf die Gefahren eines Präparatewechsels bei Epilepsie-Patient\*innen hin.

Die mit einem Wechsel auf ein billigeres Präparat eingesparten Kosten werden durch nur einen einzigen anfallsbedingten Notfallstations-Besuch bei weitem zunichte gemacht; der erhoffte Spareffekt verkehrt sich ins Gegenteil. Dabei wird noch viel Wichtigeres ausgeblendet: das durch den Wechsel verursachte Leid der Betroffenen.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.epi.ch/medikamentenwechsel](http://www.epi.ch/medikamentenwechsel)

[www.epi.ch/selbstbehalt](http://www.epi.ch/selbstbehalt)

Mit diesen Angaben hoffe ich, die Angelegenheit nicht nur für Herrn/Frau XX geklärt zu haben, sondern auch in allen weiteren Fällen. Gut eingestellte Epilepsie-Patient\*innen dürfen nicht missbräuchlich zu einem höheren Selbstbehalt oder einem gefährlichen Wechsel gezwungen werden.

Mit freundlichen Grüssen

[Name, Titel, Unterschrift]